

**GEMEINDE
ERLINSBACH SO**



Baureglement

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Formelle Vorschriften	4
§1 Zweck und Geltung	4
§2 Bau- und Planungskommission	4
§3 Baugesuche	4
§4 Vorentscheid	4
§5 Baubewilligungsverfahren, Publikation und Einsprachen	5
§6 Beschwerden	5
§7 Gebühren	5
§8 Baukontrollen	5
Allgemeine Vorschriften	6
§9 Sichtbereiche, Bäume und Sträucher	6
§10 Anforderungen an Garagenvorplätze, Abstellplätze	6
§11 Kinderspielplätze/ Autoabstellplätze	6
§12 Abstände von öffentlichen Verkehrsanlagen	7
§13 Abstände bei Kleinanlagen	7
§14 Verkehr	7
§15 Baulinien-Vorland.....	7
§16 Ästhetik	8
§17 Sende- und Empfangsanlagen	8
§18 Masten	8
§19 Kanalisation	8
§20 Meteorwasserversickerung	8
§21 Baustellen	9
§22 Brandruinen und Brandmauern.....	9
§23 Treppen, Korridore, Vorplätze.....	9
§24 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Wohnungen	9
§25 Dachaufbauten und -einschnitte	9
§26 Dachgeschosse	10
§27 Firsthöhe	10
§28 Solaranlagen.....	10
§29 Wintergärten	10
§30 Behindertengerechtes Bauen	10
§31 Terrainveränderungen, Stützmauern und Einfriedungen.....	10
§32 Abfall/Containerabstellplätze	11
§33 Hausnummern	11
§34 Reklamen.....	11
§35 Abbruch.....	11
§36 Fachgutachten	11
§37 Inkrafttreten.....	11
§38 Aufhebung alten Rechtes.....	11
Anhang I Regelung Sichtlinien	13
Anhang II Hinweise auf andere Gesetze und Verordnung des öffentlichen Rechts und Privatrechts	14
Einfriedungen	14
§262 EG ZGB	14
Anpflanzungen	14
§255 EG ZGB	14
§256 EG ZGB	14
§257 EG ZGB	14

Abkürzungen

PBG	Planungs- und Baugesetz
KBV	Kantonale Bauverordnung
SNV	Normen der Vereinigungen der Schweizerischen Strassenfachmänner
ZGB	Zivilgesetzbuch

Präambel

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Erlinsbach SO erlässt, gestützt auf §133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und §1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) folgendes **Baureglement:**

Formelle Vorschriften	
§1	Zweck und Geltung
<p>¹ Das Baureglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Erlinsbach SO.</p> <p>² Das Baureglement und das Zonenreglement bilden zusammen mit dem Zonenplan und den Erschliessungsplänen die baurechtlichen Grundlagen der Gemeinde.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.</p> <p>⁴ Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung die Erschliessungsbeiträge und –gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.</p>	
§2	Bau- und Planungskommission
Der Vollzug dieses Reglements und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der Bau- und Planungskommission bzw. der Werk- und Wasserkommission.	
§3	Baugesuche
<p>¹ Die Formulare und Unterlagen für Baugesuche sind auf der Gemeindekanzlei zu beziehen.</p> <p>² Baugesuche sind mindestens im Doppel an die Bau- und Planungskommission zu richten.</p> <p>³ Der Inhalt der Baugesuche richtet sich nach §5 Abs. 1 KBV und der abgegebenen Checkliste.</p> <p>⁴ Baugesuche haben auch einen aktuellen Grundbuchauszug zu enthalten; die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten, auf die Einreichung eines Grundbuchauszuges verzichten.</p> <p>⁵ Bei grossen Überbauungen oder dort, wo bei einem Abbruch mit Wiederaufbau auf das Ortsbild Rücksicht genommen werden muss, ist der Baubehörde mit der Baueingabe und auf Kosten der Bauherrschaft ein Ausweis über die Finanzierung beizubringen.</p> <p>⁶ Des Weiteren kann die Bau- und Planungskommission jederzeit auf Kosten der Bauherrschaft zusätzliche Unterlagen verlangen nach §5 Abs. 2 KBV.</p>	
§4	Vorentscheid
<p>¹ Wünscht die Bauherrschaft vor der Ausarbeitung eines Projektes gewisse grundsätzliche Fragen der Baumöglichkeiten abzuklären, so kann er die Bau- und Planungskommission um einen Vorentscheid ersuchen.</p>	

<p>² Ein solcher bindet die Bau- und Planungskommission lediglich in Bezug auf die behandelten Fragen und nur soweit, als die Verhältnisse gleich bleiben. Auf alle Fälle aber nur für die Dauer eines Jahres und unter Vorbehalt berechtigter Einsprachen im Baubewilligungsverfahren.</p> <p>³ Die zum Gesuch gehörenden Unterlagen sind im Doppel einzureichen.</p>	
<p>§5 Baubewilligungsverfahren, Publikation und Einsprachen</p>	
<p>¹ Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach §3-14 KBV.</p> <p>² Das amtliche Publikationsorgan für Baugesuche ist der Niederämter Anzeiger unter „Gemeinde Erlinsbach SO“.</p> <p>³ Die Einsprachefrist beträgt 14 Tage vom Datum der Ausschreibung an gerechnet. Die Einsprachen haben schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>	
<p>§6 Beschwerden</p>	
<p>¹ Gegen die Verfügung der Bau- und Planungskommission bzw. der Werk- und Wasserkommission (unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung) kann beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage nach erfolgter Zustellung der Verfügung.</p>	
<p>§7 Gebühren</p>	
<p>Die Bau- und Planungskommission erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und Gestaltungspläne sowie für die Überwachung des Bauvorganges eine Gebühr nach dem gültigen Gebührenreglement der Gemeinde.</p>	
<p>§8 Baukontrollen</p>	
<p>Der Bauherr hat der Bau- und Planungskommission folgende Baustadien zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubeginn - Errichtung des Schnurgerüsts; Abnahme durch den zuständigen Geometer auf Kosten des Bauherrn - Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken) - Armierung des Schutzraumes; Abnahmebestätigung durch den Bauingenieur - Beendigung des Rohbaus; insbesondere der Feuerungsanlagen (vor Beginn der inneren Verputzarbeiten) - Fertigstellung der Bauten vor Bezug - Vollendung der Umgebungsarbeiten 	

Allgemeine Vorschriften	
§9	Sichtbereiche, Bäume und Sträucher
<p>¹ Bei Strassenverzweigungen, Kurven und Einmündungen sind Sträucher und Bäume so weit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert. Soweit in den Erschliessungsplänen Sichtzonen festgelegt sind, gelten die Vorschriften gemäss §50 KBV.</p> <p>² Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind von den Eigentümern bis auf die Höhe von 4.20m zurückzuschneiden. Strassenlampen sind frei zu halten.</p> <p>³ Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50m zu betragen.</p> <p>⁴ Private Ein- und Ausfahrten auf Gemeindestrassen sind übersichtlich zu gestalten. Im Weiteren gelten die Vorschriften der Schweizer Norm SN 640 273.</p> <p>⁵ Private Ein- und Ausfahrten auf Kantonsstrassen sind nach den Weisungen des Kantonalen Kreisbauamtes zu gestalten.</p> <p>⁶ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften, die für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen aufgestellt werden.</p>	
§10	Anforderungen an Garagenvorplätze, Abstellplätze
<p>¹ Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst und dass ein Fahrzeug darauf abgestellt werden kann, ohne Strassen- oder Trottoirareal zu beanspruchen.</p> <p>² Vorplätze vor Garagen und Abstellplätze, die nicht parallel zur Strasse stehen, müssen von der Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 5.50m aufweisen.</p> <p>³ Entlang von Sammelstrassen kann die Bau- und Planungskommission bei vier und mehr Parkplätzen die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Zufahrt verlangen.</p> <p>⁴ Die Ausfahrtsradien von Garagenvorplätzen betragen 2.00m.</p> <p>⁵ Weisen Ausfahrten von Garagen und Parkplätzen eine Neigung auf, so hat der Anschluss an öffentliche Strassen und Plätze gemäss §53 ¹ Abs. 4 inkl. Anhang V KBV zu erfolgen.</p>	
§11	Kinderspielplätze/ Autoabstellplätze
<p>¹ Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.</p> <p>² Für Wohnhäuser sind folgende PW-Abstellplätze zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Einfamilienhäuser mindestens 2 PW-Abstellplätze. b) bei Mehrfamilienhäuser mit 2 Wohnungen und mehr sind folgende PW-Abstellplätze zu erstellen: <ul style="list-style-type: none"> - für 1- bis 2-Zi-WHG pro Wohnung 1 PW-Abstellplatz - ab 3-Zi-WHG pro Wohnung 2 PW-Abstellplätze <p>³ Zusätzlich bei MFH sind 20% Besucherparkplätze zu schaffen.</p>	

<p>⁴ Es gelten die Richtlinien der Normen der Vereinigungen Schweizerischer Strassenfachmänner (SNV-Normen).</p> <p>⁵ Bei Erschliessungsstrassen von weniger als 4.00m Breite sind auf privatem Grund nach Massgabe der Baubehörde ausreichend Abstellplätze (exkl. Garagenvorplätze) für Bewohner und Besucher zu schaffen, die gegen die Strasse hin jederzeit zugänglich sein müssen und nicht abgeschlossen oder deren Zugänge sonst wie erschwert werden dürfen.</p> <p>⁶ Besucherparkplätze sind als solche zu bezeichnen und dürfen nicht vermietet werden.</p> <p>⁷ Beim Bau von Wohnsiedlung und Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen sind geeignete Spielplätze und Aufenthaltsräume für Kinder zu schaffen und zu unterhalten.</p> <p>⁸ Die Spielflächen sollen mindestens 15% der Bruttogeschossfläche der Wohnungen mit 3 und mehr Zimmern, im Minimum aber 100m² ausmachen.</p>	
<p>§12 Abstände von öffentlichen Verkehrsanlagen</p>	
<p>Sofern durch Nutzungspläne nichts anderes bestimmt ist, müssen Bauten bei Durchgangsstrassen I. Klasse einen Grenzabstand von mindestens 8.00m und bei den übrigen öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 5.00m einhalten. Diese Vorschriften gelten auch für unterirdische Bauten, Umbauten und den Wiederaufbau abgebrochener oder zerstörter Gebäude.</p>	
<p>§13 Abstände bei Kleinanlagen</p>	
<p>Freibäder, Biotop, Weiher und feste Cheminéeanlagen haben einen Grenzabstand von mindestens 2.00m einzuhalten.</p>	
<p>§14 Verkehr</p>	
<p>¹ Werden an Strassen und Flurwegen anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50m Breite nicht beackert werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss entlang von bebauten Grundstücken.</p> <p>² Die Bankette sind vom Grundeigentümer oder Pächter zu unterhalten.</p> <p>³ Werden öffentliche Strassen und Wege bei landwirtschaftlichen Arbeiten oder bei Bauarbeiten verunreinigt, so haben die Verursacher gleichentags für die Reinigung besorgt zu sein. Im Unterlassungsfalle kann die Baubehörde auf Kosten der Verursacher Ersatzmassnahmen anordnen.</p>	
<p>§15 Baulinien-Vorland</p>	
<p>Die Gemeinde ist nach Anhören der Eigentümer befugt, auf Grundstücken oder Bauten Tafeln mit Strassennamen, Höhenbezeichnungen, Angaben über öffentliche Leitungen sowie öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Verkehrssignale, Hydranten und dergleichen anzubringen. Sie haben berechtigten Wünschen der Eigentümer Rechnung zu tragen und einen allfälligen Schaden zu ersetzen. Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht entscheidet der Regierungsrat (§106 Planungs- und Baugesetz, PBG). Können sich die Parteien über allfällige Entschädigungen nicht einigen, werden diese im Schätzungsverfahren festgelegt (§107 i.V.m. §43 PBG).</p>	

§16	Ästhetik
<p>¹ Baugesuche haben grundsätzlich auch verbindliche Angaben betreffend Materialisierung und Farbgestaltung der Bauvorhaben zu beinhalten.</p> <p>² Die Bau- und Planungskommission kann auf Kosten der Bauherrschaft eine Bemusterung am Bau verlangen.</p>	
§17	Sende- und Empfangsanlagen
<p>¹ Sende-, Empfangsanlagen und Aussenantennen (Satellitenschüssel ab Ø 0.80m) sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Aussenantennen sind dort, wo sie ästhetisch störend wirken, nicht zulässig.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Bewilligung von Sende- und Empfangsanlagen, soweit es sich um Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit handelt (Feuerwehr, Polizei).</p>	
§18	Masten
<p>Strom- und Telefonleitungen sind so zu planen, dass diese bei Neubauten in der Regel unterirdisch zu verlegen sind.</p>	
§19	Kanalisation
<p>¹ Nach dem Abschluss von Arbeiten an der Kanalisation müssen die betroffenen Leitungen fachgerecht gespült werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.</p> <p>² Neuanschlüsse an die Gemeindekanalisation werden mittels Kanalfernsehen kontrolliert. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Der Werk- und Wasserkommission ist die Fertigstellung des Kanalisationsanschlusses unverzüglich anzuzeigen, damit sie die Kontrolle durchführen lassen kann. Sollten Mängel, wie vorstehende Leitungen usw. festgestellt werden, so sind diese innerhalb der von der Werk- und Wasserkommission festzusetzenden Frist zu beheben. Die Kosten hierfür und die Nachkontrolle mittels Kanalfernsehen gehen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft.</p> <p>³ Bei Um- und Anbauten müssen bestehende Anschlussleitungen, welche die vorgeschriebenen Nennweiten aufweisen, mittels Kanalfernsehen kontrolliert werden. Der Kontrollbericht und das Videoband ist der Werk- und Wasserkommission umgehend zur Überprüfung einzureichen. Die Werk- und Wasserkommission wird verfügen, ob die Anschlussleitungen saniert oder allenfalls neu erstellt werden müssen. In jedem Fall sind Anschlussleitungen zu ersetzen, wenn diese die vorgeschriebene Nennweite nicht aufweisen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.</p>	
§20	Meteorwasserversickerung
<p>¹ Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, ist bei Neubauten das Meteorwasser von Dächern und Plätzen an Ort versickern zu lassen.</p> <p>² Die Werk- und Wasserkommission kann die örtliche Versickerung des Meteorwassers von Dächern und Plätzen auch bei Umbauten und baulichen Veränderungen verlangen, wenn dies verhältnismässig und zumutbar ist.</p> <p>³ Eine Reduktion von Gebühren bei Meteorwasser wird im „Reglement über die Abwassergebühren“ geregelt.</p>	

§21	Baustellen
<p>¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Bau- und Planungskommission. Diese kann in speziellen Fällen eine Gebühr erheben.</p> <p>² Die Bau- und Planungskommission kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallation verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.</p> <p>³ Strassensperrungen und -aufbrüche sind der Werk- und Wasserkommission frühzeitig zu melden, damit sie das Notwendige veranlassen kann.</p>	
§22	Brandruinen und Brandmauern
<p>¹ Durch Brand und andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innerhalb einer von der Bau- und Planungskommission festgesetzten angemessenen Frist zu entfernen oder wieder herzustellen.</p> <p>² Die Bau- und Planungskommission kann bei Brandmauern, die das Orts- oder Strassenbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung machen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.</p>	
§23	Treppen, Korridore, Vorplätze
<p>¹ Bei Mehrfamilienhäusern (ab 6 Wohnungen) gelten folgende Mindestbreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Treppen: 1.20m - Korridore, Vorplätze, Podeste: 1.20m <p>² Wohnungen in Mehrfamilienhäusern haben einen Wohnbalkon oder eine Terrasse von mindestes 1.80m Tiefe und 2.00m Breite aufzuweisen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV.</p>	
§24 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Wohnungen	
<p>¹ Bei Mehrfamilienhäusern (ab 6 Wohnungen) sind zu jeder Wohnung im Estrich, im Keller oder in der Wohnung Abstellräume mit total folgenden minimalen Flächen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für 1- und 2-Zi-WHG 6.00m² - ab 3-Zi-WHG pro Zimmer 2.00m² <p>² Die Häuser haben ausreichend Abstellräume für Velos und Mofas, bzw. für Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen. Diese sind von aussen ohne Treppe zu erreichen.</p>	
§25	Dachaufbauten und -einschnitte
<p>¹ Soweit in den Zonenvorschriften nichts anderes festgelegt ist, richten sich Dachaufbauten und Dacheinschnitte nach §64 KBV.</p> <p>² In der Ortsbildschutzzone und Erhaltungszone ist für Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte und dergleichen die Bau- und Planungskommission bereits bei der Planung zu kontaktieren.</p>	

§26	Dachgeschosse
Der Ausbau des Dachgeschosses richtet sich nach §17 ^{bis} KBV.	
§27	Firsthöhe
Die Messweise richtet sich nach dem Zonenreglement Erlinsbach SO inkl. Anhang.	
§28	Solaranlagen
Solaranlagen sind bewilligungspflichtig. Sie können gestattet werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören, aus blendfreiem Material hergestellt sind und gestalterisch gut in die Gebäudehülle einbezogen sind, §64 Abs. 4 KBV.	
§29	Wintergärten
<p>¹ Wintergärten sind verglaste nicht künstlich beheizte Gebäudeteile, die ausserhalb der gedämmten Fassade gebaut sind.</p> <p>² Wintergärten sind nicht ganzjährig bewohnbar und dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz.</p> <p>³ Wird ein Wintergarten beheizbar gemacht und somit ganzjährig nutzbar, so ist er als Teil des Wohnhauses zu betrachten und in die Ausnutzungsziffer mit einzurechnen.</p>	
§30	Behindertengerechtes Bauen
<p>¹ Öffentliche Bauten, Bauten mit Publikumsverkehr und MFH (ab 6 Wohnungen) sind behindertengerecht zu bauen.</p> <p>² Zugänge zu Mehrfamilienhäusern sind behindertengerecht zu erstellen.</p> <p>³ Des Weiteren gilt §58 KBV.</p>	
§31	Terrainveränderungen, Stützmauern und Einfriedungen
<p>¹ Terrainveränderungen und Stützmauern sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Gegend auszuführen.</p> <p>² Terrainveränderungen werden nicht bewilligt, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Hecken oder andere erhaltenswerte Naturobjekte zerstört oder beeinträchtigt würden, die den Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.</p> <p>³ Neubauten sind so in das gewachsene Terrain anzupassen, dass keine wesentlichen Änderungen desselben notwendig werden. Die Baukuben sind wo nötig zu staffeln.</p> <p>⁴ Mit der Baueingabe ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Allfällige Änderungen sind zum gegebenen Zeitpunkt mit der Bau- und Planungskommission an Ort und Stelle festzulegen und im Umgebungsgestaltungsplan anzupassen. §12 Abs. 3 KBV ist zu beachten.</p> <p>⁵ Für Einfriedung und Stützmauern gilt §49⁴ resp. §62 Abs. 2 KBV und §262 ZGB, siehe Anhang II.</p> <p>⁶ Für Trot- und Radwenderecht gilt §260 ZGB resp. §35 PBG.</p>	

§32	Abfall/Containerabstellplätze
<p>¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab vier Wohnungen und bei Wohnsiedlungen ist ein speziell gestalteter Containerabstellplatz in geeigneter Grösse zu erstellen. Dieser muss während den Abfuhrzeiten zugänglich sein.</p> <p>² Die Bau- und Planungskommission kann Containerabstellplätze in besonderen Fällen verlangen.</p>	
§33	Hausnummern
<p>¹ Die Zuteilung der Nummern ist Sache der Bau- und Planungskommission.</p> <p>² Die Hausnummer muss von der Strasse gut sichtbar montiert werden.</p> <p>³ Die Gestaltung der Hausnummer ist frei. Es wird kein Nummernschild abgegeben.</p>	
§34	Reklamen
<p>¹ Jegliches Anbringen von Reklamen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Es sind nur unaufdringlich wirkende Reklamen zulässig, die den Charakter von Strassenzügen und Aussenräumen nicht beeinträchtigen.</p> <p>³ Die Bau- und Planungskommission kann zur besseren Beurteilung ein Reklamekonzept verlangen.</p> <p>⁴ Das Platzieren von Veranstaltungshinweisen jeglicher Art ist nur an hierfür bewilligten Vorrichtungen erlaubt. Im Weiteren dürfen diese frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden.</p> <p>⁵ Es gelten die Richtlinien für Reklamen des Kantons Solothurn.</p>	
§35	Abbruch
<p>¹ Bei Abbrüchen (ab 100m³) ist der Bau- und Planungskommission vor Abbruchbeginn ein Entsorgungskonzept einzureichen.</p> <p>² Das entsprechende Formular i.S. Luftreinhalteverordnung kann beim Kantonalen Amt für Umwelt bezogen werden.</p>	
§36	Fachgutachten
Die Bau- und Planungskommission kann im eigenen Ermessen ein Fachgutachten zu Lasten der Bauherrschaft erstellen lassen, auch wenn diese vorgängig nicht informiert wird.	
§37	Inkrafttreten
<p>¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat, rückwirkend auf 01.01.2007, in Kraft.</p> <p>² Es findet Anwendung auf allen Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.</p>	
§38	Aufhebung alten Rechtes
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.	

Genehmigt

- vom Gemeinderat am 14.11.2006.

- von der Gemeindeversammlung am 04.12.2006.

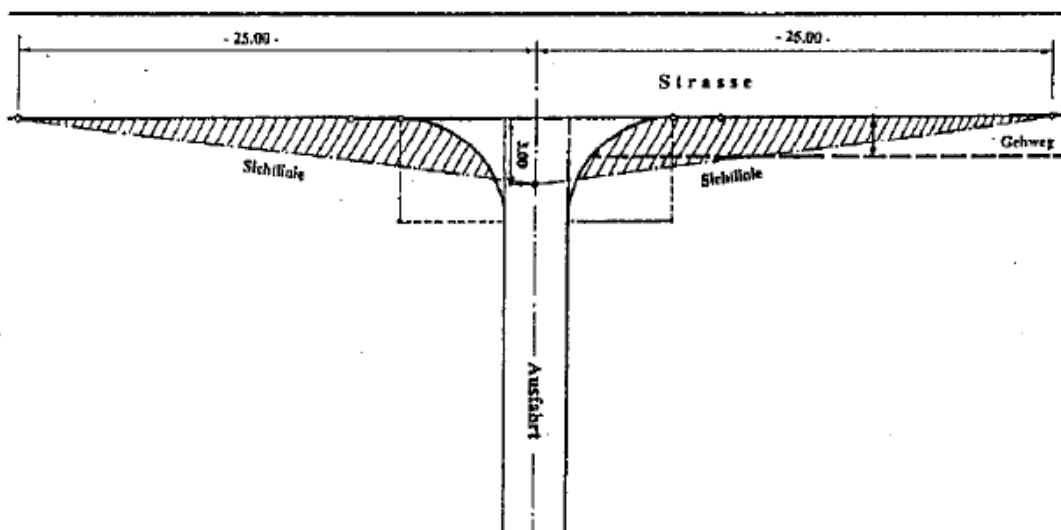
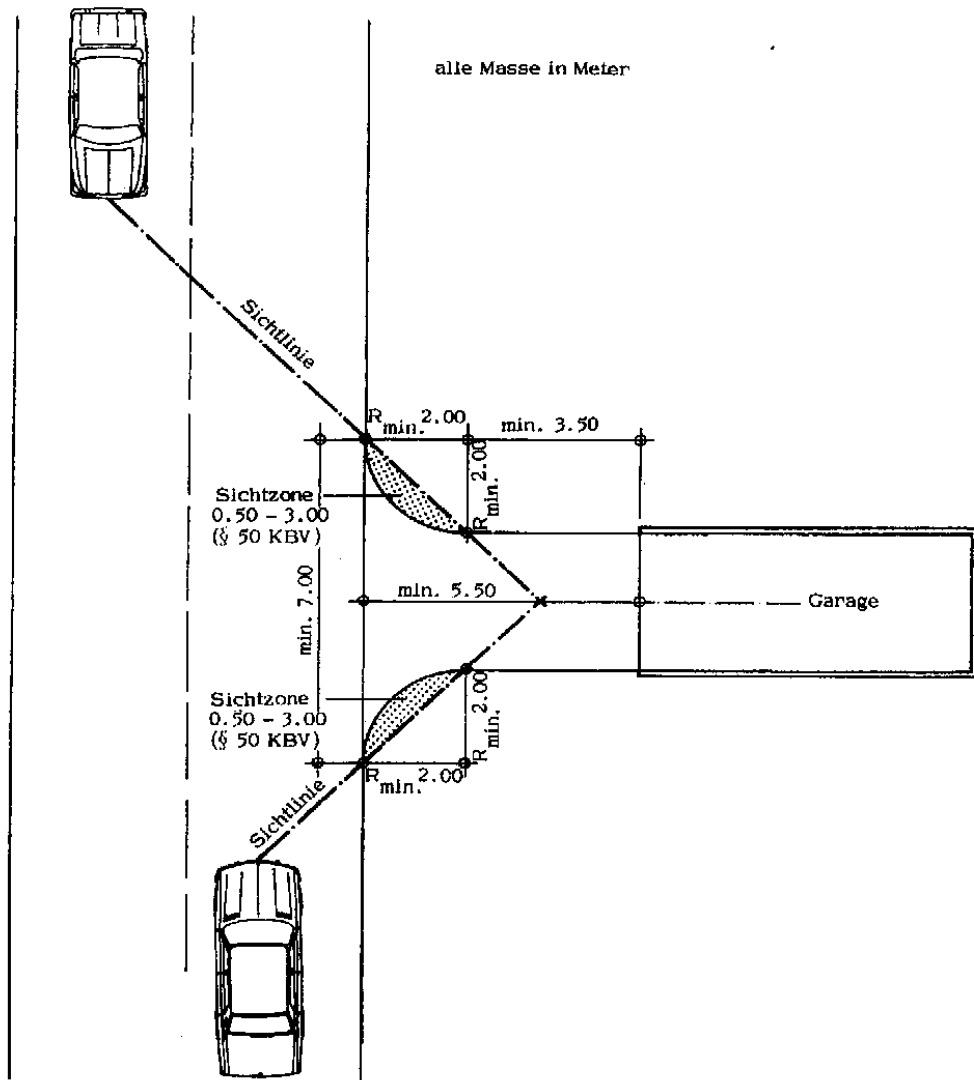
Der Gemeindepräsident

Der Verwaltungsleiter

- vom Regierungsrat am 19.06.2007 mit RRB Nr. 2007/1012.

Anhang I

Anhang zu §9



Anhang II Hinweise auf andere Gesetze und Verordnung des öffentlichen Rechts und Privatrechts

Einfriedungen

§262 EG ZGB

Wenn der Eigentümer sein Grundstück als Weide benützt, so hat er zum Schutze der Nachbargrundstücke die erforderlichen Einfriedigungen zu erstellen und zu unterhalten.

Den Strassen, Wegen und Fusswegen entlang darf ein Grundstück mit Stacheldraht oder andern Einrichtungen nur eingefriedet werden, wenn die Einzäunung auf der Strassenseite so abgeschirmt wird, dass Menschen und Tiere sich nicht verletzen können. Diese Bestimmung ist auf Berggebiete nicht anwendbar.

Mangels gegenteiliger Vereinbarung dürfen neue Einfriedigungen, die auf der Grundstücksgrenze oder in einem Abstand von weniger als 3m von der Grenze entfernt stehen, eine Höhe von höchstens 2m erreichen. Der Regierungsrat kann im Interesse der Verkehrssicherheit über den Abstand von Bäumen und Sträuchern sowie über die zulässige Höhe von Einfriedigungen längs öffentlichen Strassen besonderen Vorschriften aufstellen.

Die besonderen strassenpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten. (Für Einfriedigungen und Stützmauern längs öffentlichen Strassen vgl. §... des Baureglements)

Anpflanzungen

§255 EG ZGB

Für Bäume, ausgenommen Spalierbäume, muss in städtischen Verhältnissen ein Abstand von mindestens 2m, in ländlichen Verhältnissen von mindestens 3m von der Grundstücksgrenze und von öffentlichen Strassen eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlung kann innerhalb von 3 Jahren die Wegschaffung der Bäume verlangt werden.

§256 EG ZGB

Mangels abweichender Vereinbarung ist bei Neuanpflanzungen von Waldungen von dem offenen Lande des Nachbarn ein Abstand von wenigstens 5m und, wenn die Anpflanzungen auf der Südseite geschehen, von wenigstens 9m zu beachten.

Die nämlichen Bestimmungen gelten für Waldungen, die an öffentlichen Strassen angelegt werden.

Bei der Wiederverjüngung bestehender Waldungen, die in geringern als den in Absatz 1 angegebenen Abständen angelegt sind, muss bei Anpflanzungen der bisherige Abstand, in allen Fällen jedoch ein solcher von wenigstens 2m und, wo Wald an Wald grenzt, von wenigstens 1m von der Grenze beachtet werden.

§257 EG ZGB

Bei Strassen I. und II. Klasse können die Eigentümer angrenzender, bereits bestehender Waldungen durch das Bau-Departement verpflichtet werden, im Rahmen der in §256 genannten Abstände für eine angemessene Durchlichtung zu sorgen, soweit dies im Interesse der Verkehrssicherheit oder des Strassenunterhaltes notwendig ist. Der Strasseneigentümer hat für allfälligen Schaden eine Entschädigung zu entrichten, die mangels gütlicher Verständigung im Schätzungsverfahren auszumitteln ist.